



Österreich-Ausgabe mit  
Checklisten und Formularen zum  
Heraustrennen und als Download

# Todesfall regeln

Das **KONSUMENT**-Buch für Angehörige

Die ersten Stunden danach | Den Bestatter auswählen  
Das Begräbnis organisieren | Testament & Verlassenschaft  
Die Hinterbliebenen versorgen | Alle Verträge kündigen  
Finanzen klären | Mögliche Kostenzuschüsse lukrieren



Die ersten  
Stunden danach

Bestatter  
auswählen

Begräbnis  
organisieren

Testament &  
Verlassenschaft

Hinterbliebene  
versorgen

Verträge  
kündigen

Finanzen klären

Kostenzuschüsse  
lukrieren

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)  
Manfred Lappe

# Todesfall regeln

Das KONSUMENT-Buch für Angehörige

## Impressum

---

### Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

ZVR-Zahl 389759993

Tel. 01 588 77-0 | Fax 01 588 77-73 | E-Mail: konsument@vki.at

www.vki.at | www.konsument.at

### Geschäftsführer

Dr. Josef Kubitschek

Mag. Dr. Rainer Spenger

### Autor

Dkfm. Manfred Lappe

### Lektorat

Gerhard Frühholz

### Grafik/Produktion

Günter Hoy

### Stand

Mai 2019

### Foto Umschlag

Zwiebackesser/Shutterstock.com

### Druck

Holzhausen Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

© 2019 Verein für Konsumenteninformation, Wien

Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

**D**er Vater, die Mutter oder gar ein Kind ist gestorben. Insbesondere die nächsten Angehörigen befinden sich in einer emotionalen Notsituation. Einerseits nimmt die Trauer um den geliebten Menschen fast das gesamte Denken und Fühlen in Anspruch, andererseits ist innerhalb von wenigen Tagen das Begräbnis zu organisieren, sind Formalitäten zu erledigen und Entscheidungen zu treffen.

Eine Unterstützung in dieser psychischen Extremsituation ist es dabei, wenn Sie Hilfestellung bei den zu treffenden Entscheidungen, dem Abwägen von Alternativen und auch in Kostenfragen haben. Und genau diese Hilfestellung von neutraler Seite will Ihnen dieses Buch geben. Schritt für Schritt zeigen wir Ihnen die anstehenden Entscheidungen, Formerfordernisse und Tätigkeiten auf. Und begleiten Sie mit unserem Rat von den ersten Stunden nach dem Todesfall über Begräbnis und Trauerfeier bis zu den Erbschafts- und Vermächtnisfragen lange nach dem Begräbnis.

Dabei beschränken wir uns nicht nur auf die Beschreibung der zu setzenden Schritte, sondern helfen Ihnen auch in Geldangelegenheiten. Auf finanzielle Einsparungsmöglichkeiten weisen wir ebenso hin wie auf mögliche Steuererstattungen und Sterbegeldzuschüsse. Dazu haben wir der finanziellen Versorgung der Hinterbliebenen ein sehr umfangreiches Kapitel gewidmet, das Pensionen, Versicherungsleistungen und weitere Ansprüchen von Witwe, Waisen und Unterhaltsberechtigten zum Thema hat.

In der emotionalen Ausnahmesituation bricht plötzlich viel über Angehörige herein. Aber nicht immer ist ein Todesfall unerwartet und überraschend, oftmals geht diesem eine lange und/oder schwere Krankheit voraus. Zeit, die Sie auch nutzen können, um sich bereits zuvor mit der nahen Zukunft auseinanderzusetzen, sich Gedanken um den Abschied zu machen. Was möchte der Kranke, was möchten Sie – wie kann der Abschied stimmungsvoll und nicht nur traurig gestaltet werden. Und natürlich können Sie sich bereits vorab mit unseren Spar-Tipps z.B. bei den Begräbniskosten zu beschäftigen.

Hilfestellung erhalten Sie in diesem Buch auch in Form von Checklisten. Diese können Sie heraustrennen und gemeinsam mit uns Punkt für Punkt prüfen, ob und welchen Handlungsbedarf Sie haben. Die sich daraus ergebenden Aufgaben können Sie im wahrsten Sinn des Wortes abhaken und damit verhindern, dass etwas übersehen wird.

Sie erhalten viele praktische Hilfestellungen rund um Organisation, Kosten, Einsparungen, u.v.m. Und wo bleibt Platz für Ihre persönliche Trauer? Auch dieser haben wir ein Kapitel gewidmet. Sie finden darin Anregungen und Gedanken, die Ihnen in einer belastenden Situation Unterstützung geben sollen.

Ihr KONSUMENT-Team

<b>Kurzratgeber für die ersten Stunden</b>	<b>9</b>
<b>Was ist als Erstes zu tun?</b>	<b>11</b>
<b>Welche Papiere werden benötigt?</b>	<b>24</b>
<b>Exkurs: Sternenkinder, Stille Geburt</b>	<b>25</b>
<b>Exkurs: Todesfall im Ausland</b>	<b>27</b>
<b>Mit der eigenen Trauer umgehen</b>	<b>29</b>
<b>Die Bestattung</b>	<b>35</b>
<b>Was wollte der Verstorbene?</b>	<b>37</b>
<b>Wer ist zuständig?</b>	<b>37</b>
<b>Wer trägt die Kosten?</b>	<b>38</b>
<b>Arten der Bestattung</b>	<b>40</b>
<b>Arten von Gräbern</b>	<b>42</b>
<b>Kosten und Auswahl des Bestatters</b>	<b>44</b>
<b>Den Abschied gestalten</b>	<b>48</b>
<b>Erbschaft und Vermächtnisse</b>	<b>53</b>
<b>Von der Verlassenschaft zum Erbe</b>	<b>55</b>
<b>Gesetzliche Erbfolge im Überblick</b>	<b>57</b>
<b>Wenn ein Testament vorliegt</b>	<b>64</b>
<b>Erbunwürdigkeit</b>	<b>68</b>
<b>Enterbung durch die vererbende Person</b>	<b>69</b>
<b>Der Erbvertrag</b>	<b>69</b>
<b>Bedingte und unbedingte Erbantrittserklärung, Erbausschlagung</b>	<b>70</b>
<b>Wenn es mehrere Erben gibt</b>	<b>71</b>
<b>Vermächtnisse</b>	<b>72</b>
<b>Schenkungsvertrag auf den Todesfall</b>	<b>74</b>
<b>Finanzielle Versorgung der Hinterbliebenen</b>	<b>75</b>
<b>Lebensversicherungen</b>	<b>77</b>
<b>Private Unfallversicherungen</b>	<b>77</b>
<b>Sterbegeldversicherung</b>	<b>78</b>
<b>Private Zusatzpensionen</b>	<b>78</b>
<b>Betriebspension</b>	<b>79</b>
<b>Witwen- und Waisenpension, Sterbegelder und Sterbevierteljahr</b>	<b>80</b>
<b>Abfertigung alt</b>	<b>87</b>
<b>Abfertigung neu</b>	<b>88</b>
<b>Urlaubsanspruch des Verstorbenen</b>	<b>88</b>
<b>Gehaltsfortzahlung für den Verstorbenen</b>	<b>89</b>
<b>Pflegegeld des Verstorbenen, Zuschuss zur 24-Stunden-Pflege</b>	<b>89</b>
<b>Verträge und Bankgeschäfte</b>	<b>91</b>
<b>Zugang zu Konten, Depots und Safe erhalten</b>	<b>93</b>
<b>Versicherungsverträge kündigen</b>	<b>94</b>
<b>Mietvertrag kündigen oder weiterführen</b>	<b>96</b>

---

97	Alltagsverträge kündigen
98	Der digitale Nachlass: Zugang zu digitalen Daten und Verträgen
100	Mitgliedschaften in Vereinen
101	<u>Steuern</u>
103	Erbschaftssteuern
103	Steuerschulden und -guthaben des Verstorbenen
104	Konten und Depots im In- und Ausland?
104	Steuererklärung für den Verstorbenen
104	Bestattungskosten im Steuerrecht
107	<u>Selbständige und Unternehmer</u>
111	<u>Service</u>
113	Glossar
115	Literatur
117	Adressen/Links
119	Stichwortverzeichnis
121	Formulare und Checklisten

# Kurzratgeber für die ersten Stunden

- Was ist als Erstes zu tun?
- Welche Papiere werden benötigt?
- Sternenkinder und Stille Geburt

## Was ist als Erstes zu tun?

Gehen wir gemeinsam die wesentlichen Entscheidungen und Tätigkeiten für die Hinterbliebenen nach dem Tod durch. Jeden der einzelnen Punkte haben wir einerseits zu Ihrer Orientierung zeitlich eingeordnet und zusätzlich mit Erklärungstexten versehen.

Eine Kurzform dieser Beschreibung erhalten Sie auch als Checkliste (siehe Anlage A, Serviceteil ► Seite 111ff) so dass Sie mit einfachen Mitteln Ihren Fortschritt für sich dokumentieren können. Und eine Aufstellung der wichtigsten Fristen, unseren Fristenkalender, finden Sie als Anlage G, Serviceteil ► Seite 111ff.

## Direkt nach dem Tod

### Totenbeschau

Jeder Todesfall ist umgehend einem Arzt/Notarzt zu melden, der den Tod feststellt. Beim Tod im Krankenhaus oder Pflegeheim erfolgt dies durch das Krankenhaus oder Heim.

Für die Totenbeschau benötigt der Totenbeschauerarzt zur Beurteilung der Todesursache unter Umständen einen ärztlichen Behandlungsschein. Dieser wird vom behandelnden Arzt des Verstorbenen ausgestellt.

Den Arzt des Verstorbenen informieren

#### Tipp

Melden Sie den Todesfall dem Hausarzt des Verstorbenen. Einerseits werden dessen Unterlagen möglicherweise benötigt. Andererseits weiß dieser besser als Sie, wer der zuständige Totenbeschauerarzt ist.

Falls der behandelnde Arzt nicht verfügbar sein sollte, können die entsprechenden ärztlichen Unterlagen durch die Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt nachgebracht werden.

Der Totenbeschauerarzt stellt nach der Totenbeschau (bei Freigabe des Toten, ansonsten folgt zuerst eine Obduktion zur Feststellung der Todesursache)

- das **Formular „Anzeige des Todes“** (enthält auch die „Todesbescheinigung“) und
- den **Leichenbegleitschein** (auch: Überführungsbewilligung, Leichenpass) aus.

Das Formular „Anzeige des Todes“ und die darin enthaltene „Todesbescheinigung“ dienen der Anzeige des Todesfalls beim Standesamt und dem Bestattungsunternehmen zur Durchführung der Bestattung. Das Bestattungsunternehmen benötigt für den Transport darüber hinaus auch noch den „Leichenbegleitschein“, bei einem Transport ins Ausland muss dieser mehrsprachig sein.

#### Hinweis

Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Veränderung (auch kein Waschen und kein Umkleiden) vorgenommen werden!

## Waschen des Leichnams und Ankleiden

Bei einem Todesfall zu Hause ist es in vielen Regionen Österreichs üblich, dass die Angehörigen den Leichnam waschen und für die Beerdigung (ohne Schuhe!) ankleiden. Bei einem Todesfall im Krankenhaus oder Pflegeheim wird dies erst später durch den Bestatter durchgeführt.

### Tipp

Beachten Sie, dass Sie den Leichnam erst nach der Totenbeschau bewegen und damit ausziehen und waschen dürfen, sofern der Totenbeschauer oder ein Arzt dies nicht vorab genehmigt. Und nach Eintritt der Leichenstarre ist dies nicht mehr möglich. Bei normaler Zimmertemperatur beginnt die Leichenstarre nach etwa ein bis zwei Stunden und ist nach rund sechs bis acht Stunden komplett ausgeprägt. Sie löst sich erst nach etwa 24 bis 48 Stunden, d.h. erst im Bestattungsinstitut. Es ist daher Eile geboten. Denken Sie dennoch auch an Fingerschmuck wie den Ehering: Soll der Verstorbene diesen mit ins Grab nehmen oder soll er z.B. als Andenken für die Nachkommen aufbewahrt werden?

## Verabschiedung

Ebenfalls ein Brauchtum in vielen Teilen Österreichs ist es, dass der Leichnam bei einem Tod zu Hause aufgebahrt wird und sich die Familie, Nachbarn und enge Freunde dort vom Verstorbenen verabschieden können. Zugleich ist dies eine sehr gute emotionale Unterstützung für die engsten Familienangehörigen.

Bei einem Tod im Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung gibt es ein Verabschiedungszimmer, welches üblicherweise einen eher nüchternen, unpersönlichen Charakter hat.

Das Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes legt fest, innerhalb welcher Frist nach dem Tod bzw. der Totenbeschau der Leichnam überführt werden muss. Der Arzt kann Ihnen dazu Auskunft geben.

## Erste Durchsicht der Unterlagen

Zwischen dem Tod und der Meldung beim Standesamt (spätestens) am nächsten Werktag vergehen mehrere Stunden, oft liegt eine (lange) Nacht dazwischen. Und auch wenn Ihnen nicht der Sinn nach dem Sortieren von Unterlagen steht, sind doch einige bereits für das Standesamt und den Bestatter (insbesondere ein evtl. vorhandener Bestattungs-Vorsorgevertrag; Dokumente über Nutzungsrecht einer vorhandenen Grabstätte) erforderlich. Im Kapitel „Welche Unterlagen werden benötigt?“ (► Seite 24) sind nicht nur die Unterlagen für das Standesamt, sondern auch für spätere Erledigungen zusammengestellt.

### Tipp

Die Versicherungen aus dem Kapitel „Finanzielle Vorsorge für Hinterbliebene“ (► Seite 75) sollten möglichst frühzeitig informiert werden, da Sie einen Teil der Auszahlungen z.B. von einer Sterbegeldversicherung für die Kosten des Begräbnisses verwenden können.

Möglicherweise hat der Verstorbene einen „Vorsorgeordner“ mit den wesentlichen Verträgen angelegt. Dies würde Ihre Arbeit vereinfachen. Nehmen Sie unsere Zusammenstellung der benötigten Unterlagen und auch unser Vermögensverzeichnis (siehe Anlage B, Serviceteil ► Seite 111ff) und legen Sie alle später benötigten Unterlagen bei Seite.

**Tipp**

Nehmen Sie sich eine Person Ihres Vertrauens und schauen Sie die Unterlagen gemeinsam durch. Jedes dieser Dokumente bedeutet auch Erinnerung an den Verstorbenen. Und dann ist es hilfreich, sich einerseits fachlich und andererseits emotional an eine Vertrauensperson anlehnen zu können.

Hat sich der Verstorbene noch zu Lebzeiten zu einer Körperspende, d.h. die Zurverfügungstellung des Leichnams für die medizinische Forschung, entschieden, so ist im Todesfall das zuständige Anatomische Institut der medizinischen Universität zu verständigen. Dieses holt den Leichnam dann ab, ein Begräbnis findet zumindest nicht zeitnah statt.

**Tipp**

Oftmals müssen die Angehörigen der Körperspende im Vorhinein, also bei der letztwilligen Verfügung über den Körper durch den jetzt Verstorbenen, zustimmen. In diesem Fall wissen Sie von dem Wunsch. Oder in den Unterlagen (z.B. Vorsorgeordner) findet sich das Formular einer letztwilligen Verfügung über den Körper (Vermächtnis zur Körperspende) von einer medizinischen Universität.

**Anzeige des Todes beim Standesamt**

Nach der Totenbeschau muss die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgen. Hier erhalten Sie auch die Urkunde über einen Sterbefall (Sterbeurkunde) bzw. den Registerauszug Tod (früher: Abschrift aus dem Sterbebuch). Zur Anzeige des Todesfalls sind in folgender Reihenfolge gesetzlich verpflichtet:

- Der Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist
- Der Arzt, welcher die Totenbeschau vorgenommen hat
- Die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die Ermittlungen über den Tod durchführt
- Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder sonstige Familienangehörige
- Der letzte Unterkunftsgeber
- Sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

**Tipp**

Da das Standesamt immer das Formular „Anzeige des Todes“ des Arztes benötigt und sowohl Krankenhaus als auch Arzt vor Ihnen zur Information der Behörde verpflichtet sind, wird die Information des Standesamtes üblicherweise nicht durch Sie erfolgen. Für Sie aber ist wichtig: Die Anzeige des Todesfalls muss spätestens am nächsten Werktag erfolgen und danach können Sie beim Standesamt die Sterbeurkunde beantragen und abholen.

Das Standesamt wird vom Arzt oder Krankenhaus informiert

**Sterbeurkunde**

Die Sterbeurkunde bzw. den Registerauszug Tod erhalten Sie beim Standesamt. Nach Erstellung müssen Sie diese unverzüglich dem Bestattungsunternehmen übergeben, da nur dann die Überführung und die Durchführung der Bestattung möglich sind. Oftmals gehört es aber auch zum (kostenpflichtigen) Service des Bestatters, die Sterbeurkunde abzuholen. Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, können folgende Personen eine Sterbeurkunde bzw. einen Registerauszug Tod verlangen:

- Familienangehörige: Ehepartner, eingetragene Partner, Vorfahren und Nachkommen
- Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen.

Die Sterbeurkunde enthält

- den Familiennamen sowie die Vornamen des Verstorbenen,
- akademische Grade,
- das Geschlecht,
- den letzten Wohnort,
- den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt,
- den Zeitpunkt und den Ort des Todes,
- die letzte Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft und Daten des Hinterbliebenen und
- optional die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft.

Eine internationale Sterbeurkunde wird mehrsprachig, zumeist in zehn Sprachen, ausgestellt. Die benötigten Unterlagen sind im Abschnitt „Welche Papiere werden benötigt?“ (► Seite 24) beschrieben.

Die Erstellung einer Sterbeurkunde kostet 9,30 Euro. Die mündliche Anzeige selbst ist kostenfrei, für einen schriftlichen Antrag werden 14,30 Euro in Rechnung gestellt.

### Automatische Information durch das Standesamt

Folgende Stellen werden nach der Anzeige des Todesfalls automatisch vom Standesamt verständigt, d.h. hier müssen Sie selbst nichts unternehmen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
(Nur die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefassten Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsträger werden automatisch vom Standesamt verständigt. War der Verstorbene bei einer anderen Stelle versichert, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall dort selbst melden.)
- Staatsbürgerschaftsevidenzstelle
- Meldebehörde des letzten Wohnsitzes
- Wählerevidenz, wenn der Verstorbene die österreichische Staatsangehörigkeit besaß und mindestens 16 Jahre alt war
- Verlassenschaftsgericht (Bezirksgericht)
- Militärkommando, wenn der Verstorbene österreichischer Staatsbürger war sowie zwischen 17 und 65 Jahre alt war
- Zivildienstserviceagentur
- Statistik Austria
- Örtliches Führerscheinregister des Hauptwohnsitzes (wenn der Verstorbene älter als 16 Jahre war)
- Jugendhilfeträger (früher: Jugendamt), wenn das Kind noch minderjährig war
- Arbeitsmarktservice.

### Sonderurlaub möglich?

Ein Todesfall in der Familie ist immer tragisch und schmerzhaft. Ob in so einer Situation auch ein (bezahlter) Sonderurlaub in Anspruch genommen werden kann, wird in den jeweiligen Kollektivverträgen geregelt. In der Regel steht ein Sonderurlaub von ein bis drei Tagen nur beim

Hierum  
müssen Sie sich  
nicht selbst  
kümmern

Tod von nahen Angehörigen (Ehegatte, Lebensgefährtin, Eltern, Kind, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern) zu.

### Tipp

Fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber die Personalabteilung bzw. den Betriebsrat. Im Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben finden sich z.B. folgende Regelungen:

- bei Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, wenn er (sie) mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte (2 Arbeitstage),
- bei Teilnahme an der Beerdigung des Ehegatten bzw. Lebensgefährten (1 Arbeitstag),
- bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder der Kinder (1 Arbeitstag),
- bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister oder Großeltern (1 Arbeitstag).

Eine andere Regelung sieht der Kollektivvertrag für die im Land Vorarlberg tätigen Jagdschutzorgane vor:

- Tod des Ehegatten(in) oder eines Kindes 3 Tage
- Tod der Eltern 2 Tage
- Tod der Schwiegereltern 1 Tag.

Alternativ bzw. zusätzlich können Sie natürlich auch um Urlaub oder unbezahlte Freistellung ansuchen.

## Innerhalb der ersten zwei Tage nach dem Tod

### Arbeitgeber verständigen

Sofern der Verstorbene bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, informieren Sie diesen am besten unverzüglich. Sie ersparen sich damit Nachfragen des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber (Personalabteilung) kann Ihnen auch sagen, ob es eine Vereinbarung zur Betriebspension (► Seite 79) oder einen Sterbegeldzuschuss (► Seite 86) bzw. ähnliches gibt.

### Arbeitsmarktservice (AMS) informieren

Falls der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes finanzielle Leistungen oder Förderungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) bezogen hat, sind die Hinterbliebenen gesetzlich verpflichtet, den Todesfall unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde innerhalb einer Woche zu melden.

Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen an das Arbeitsmarktservice zurückgezahlt werden. Sie schmälern damit die Verlässlichkeit und sollten auch in das Vermögensverzeichnis (Anlage B, Serviceteil ► Seite 111 ff) eingetragen werden.

### Sozialamt informieren

Falls der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Sozialhilfe/Mindestsicherung bezogen hat, sind die Hinterbliebenen gesetzlich verpflichtet, den Todesfall unverzüglich bei der zuständigen Behörde melden. Zu viel oder unrechtmäßig ausgezahlte Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ist zurück zu erstatten und mindert damit die Verlässlichkeit und sollte ebenfalls in das Vermögensverzeichnis (Anlage B, Serviceteil ► Seite 111 ff) eingetragen werden.

Öffentliche Leistungen enden mit dem Todestag

Zuständige Stellen sind das Gemeindeamt oder die Bezirkshauptmannschaft. Sie benötigen dafür folgende Unterlagen:

- Kopie der Sterbeurkunde
- Sozialhilfe-Terminkarte der/des Verstorbenen.

### Studienbeihilfenbehörde

War der Verstorbene Student und hat Studienbeihilfe bezogen, so ist auch die Studienbeihilfenbehörde über den Todesfall zu informieren. Es gilt sinngemäß die bei Sozialhilfe/Mindestsicherung beschriebene Vorgehensweise.

### Pensionsversicherungsanstalt informieren

Wenn der Verstorbene zum Todeszeitpunkt eine Pension bezogen hat, sind die Hinterbliebenen grundsätzlich verpflichtet, dies beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu melden. Allerdings ist auch das Standesamt dazu verpflichtet (siehe ► Seite 14), sodass eine Meldung durch die Hinterbliebenen nicht immer erfolgen muss.

Mit dem Tod endet der Pensionsanspruch. Die noch für den laufenden Kalendermonat zustehende Pension (abhängig vom genauen Todesdatum) wird abgerechnet. Zu Unrecht bezogene Versicherungsleistungen sind an den Pensionsversicherungsträger zurückzuzahlen. Beispiel: Die Pension von 1.500 Euro wird am Monatsbeginn ausgezahlt, am 10ten April verstirbt der Pensionsbezieher. Von der Pension sind also zwei Drittel (vom 11ten bis 30ten April) zurückzuzahlen. Hierzu erhalten die Hinterbliebenen/Erben eine Mitteilung der Pensionsversicherung, vorher ist nichts zu veranlassen.

#### Tipp

Der rückzahlungspflichtige Pensionsbetrag mindert das Vermächtnis und muss dem Notar/Gerichtskommissär mitgeteilt werden. Er sollte auch in das Vermögensverzeichnis (Anlage B, Serviceteil ► Seite 111ff) eingetragen werden.

#### Tipp

Ehe- bzw. eingetragene Partner von verstorbenen Pensionsbeziehern können bei der zuständigen Pensionsversicherung eine Witwenpension (► Seite 82), hinterbliebene Kinder eine Waisenpension (► Seite 85) beantragen. Der **Krankenversicherungsschutz** von Witwen und Waisen ist, wenn sonst keine Versicherung (z.B. durch eigene Pension oder Erwerbstätigkeit) besteht, mit dem Pensionsbezug verbunden. Durch Übergangsfristen (Schutzfristen, Toleranzfristen) ist zwar sichergestellt, dass der Krankenversicherungsschutz mit dem Tod des Versicherten nicht sofort endet. Es empfiehlt sich aber, relativ rasch einen Antrag auf Witwen-/Waisenpension zu stellen, weil dann die Pensionsversicherung vorläufig (durch eine entsprechende Bescheinigung) das Weiterbestehen des Krankenversicherungsschutzes veranlassen kann. Ist das nicht möglich (wenn z.B. kein Hinterbliebenenanspruch besteht), muss selbst für weiteren Versicherungsschutz gesorgt werden (Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse oder einem anderen Versicherungsträger).

Vergessen  
Sie nicht  
Ihren eigenen  
Krankenver-  
sicherungsschutz

### Auswahl des Bestatters

Da der Leichnam bereits unmittelbar nach Todesbeschau und Vorlage aller Dokumente bzw. innerhalb von 48 Stunden nach dem Tod abgeholt werden muss, ist die Auswahl des Bestatters sehr zeitkritisch. Und zugleich sind damit auch die größten Kosten verbunden. An dieser Stelle

informieren wir über die wichtigsten Aspekte, ausführlichere Erläuterungen finden Sie im Kapitel „Die Bestattung“ (► Seite 35).

Zuerst ist einmal zu klären, ob es Wünsche des Verstorbenen gibt (siehe ► Seite 37). Und natürlich, ob er quasi im Vorgriff mit einem Bestattungsunternehmen einen Bestattungsvertrag (Bestattungs-Vorsorgevertrag) abgeschlossen und damit den Umfang des Begräbnisses, den Friedhof, die Grabstelle, etc. festgelegt hat. An diese Punkte sind Sie gebunden. Sie haben damit in wichtigen Punkten Klarheit und Erleichterung bezüglich der Kosten.

Die Art der Bestattung, d.h. Erdbestattung, Feuerbestattung oder eine Art der Naturbestattungen (► Seite 40) sollte vor der Wahl des Bestatters festgelegt werden. So nehmen Sie frühzeitig Komplexität aus der Entscheidungsfindung und grenzen die Möglichkeiten ein.

Im Punkt „Kosten und Auswahl des Bestatters“ (► Seite 44) versuchen wir Ihnen bei der Wahl des Bestatters behilflich zu sein. Hier geht es zuerst einmal darum, von wem Sie sich am besten unterstützt fühlen – und letztlich auch um die Kosten. Wir haben Ihnen von einem uns bekannten Bestattungsunternehmen die möglichen Kostenpositionen und Betragshöhen genannt und geben Ihnen mit zwei Checklisten für Sarg- (Anlage C, Serviceteil ► Seite 111ff) und Urnenbestattung (Anlage D, Serviceteil ► Seite 111ff) die Möglichkeit, zumindest die wesentlichen Kostenpositionen von mehreren Bestattern an Ihrem Ort zu vergleichen.

### Tipp

Nehmen Sie für einen kurzen Preisvergleich Hilfe von Freunden oder Angehörigen in Anspruch. In der ersten Phase nach einem Todesfall ist jede Unterstützung eine Entlastung.

## Aufgaben des Bestatters festlegen

Überlegen Sie an Hand unserer Checklisten C und D ebenfalls, welche Aufgaben der Bestatter übernehmen soll und um was Sie, Ihre Familie und Ihre Freunde sich selbst kümmern wollen. Im Kapitel „Den Abschied gestalten“ (► Seite 48) sehen Sie, dass es sich hier nicht (nur) um eine Frage der Finanzen, sondern insbesondere auch des persönlichen Abschieds handelt.

### Tipp

Fragestellungen wie das Partenlayout, -druck, Blumenschmuck, Ablauf der Abschiedsfeier müssen nicht unmittelbar bei der Beauftragung des Bestatters geklärt werden, sondern können auch in den zwei Folgetagen erfolgen. Besprechen Sie mit dem Bestatter, bis wann eine Beauftragung dieser Leistungen erfolgen muss.

Was soll der Bestatter machen, was wollen Sie tun?

## Überführung des Toten veranlassen

Der Verstorbene muss zeitnah von seiner Wohnung, dem Krankenhaus oder Heim zur Leichenhalle des Bestatters oder auf dem Friedhof überführt werden. Die Frist dafür liegt zwischen 0 und 48 Stunden nach der Totenbeschau und der Verfügbarkeit der erforderlichen Dokumente bzw. des Todes, je nach Bundesland. Die für Sie geltende Frist kann Ihnen der Leichenbeschauerarzt, aber auch der von Ihnen ausgesuchte Bestatter nennen. Auch die Überführung des Toten wird vom Bestatter vorgenommen.

Auch scheinbare Nebensächlichkeiten wollen bedacht werden

## Wohnung versorgen

Hat der Verstorbene alleine in seiner Wohnung gelebt, so sollten Sie die Versorgung der Wohnung nicht vergessen:

- Blumen gießen
- Haustiere versorgen
- regelmäßig Briefkasten leeren.

Da die Wohnung jetzt vorerst unbewohnt ist, sollten Sie Wasser und Gas abdrehen und die Elektrogeräte wenn möglich von der Stromzufuhr trennen. Der Kühlschrank sollte möglichst geräumt werden. Achten Sie darauf, im Winter die Heizung wegen der Frostgefahr nicht komplett abzudrehen.

## Waffenbesitzkarte/Waffenpass

Wenn der Verstorbene eine Waffenbesitzkarte, einen Waffenpass und genehmigungspflichtige Schusswaffen (Waffen der Kategorie B: insbesondere Revolver oder Pistolen) oder verbotene Waffen (Waffen der Kategorie A: z.B. Schlagring oder Pumpgun) besessen hat, muss der Todesfall unverzüglich durch die Person, in deren Obhut sich die Waffen befinden, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) gemeldet werden. Wenn der Verstorbene Kriegsmaterial oder Sprengmittel besessen hat, kann der Todesfall auch unverzüglich bei der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle gemeldet werden. Mit dieser Meldung darf nicht auf die Verlassenschaftsverhandlung gewartet werden.

Sollte der Verstorbene zwar eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass, jedoch keine genehmigungspflichtige Schusswaffe bzw. verbotene Waffe besessen haben, wird empfohlen, die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass mit einer Kopie der Sterbeurkunde an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) zu übermitteln.

Der Erbe bzw. die Vermächtnisnehmer von Schusswaffen, Kriegsmaterial oder verbotenen Waffen sollte unmittelbar nach Erlangung des Eigentums (Einantwortung) zur Erlangung der (allenfalls) erforderlichen waffenrechtlichen Bewilligungen mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) Kontakt aufnehmen.

## Zwei bis drei Tage nach dem Tod

### Erwachsenenvertreter (früher: Sachwalter) informieren

Falls der Verstorbene einen Erwachsenenvertreter hatte, ist der Erwachsenenvertreter dazu verpflichtet, das Bezirksgericht am bisherigen Wohnort der verstorbenen Person zu informieren und einen Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht kann auch ein abschließender Antrag auf Entschädigung und Aufwandsersatz beigefügt werden. Diese würde dann ebenfalls die Verlassenschaft mindern.

In der Regel endet eine Erwachsenenvertretung mit dem Tod des Betroffenen. Der Erwachsenenvertreter darf ab diesem Zeitpunkt keine Vertretungshandlungen mehr vornehmen. Wenn der Erwachsenenvertreter keine Kenntnis über den Tod der von ihm betreuten Person hat, wird er erst im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens vom zuständigen Verlassenschaftsgericht (Bezirksgericht) über den Todesfall informiert. Der Erwachsenenvertreter sollte außerdem Personen

oder Institutionen (darunter fallen z.B. auch Behörden oder privatrechtliche Vertragspartner), mit denen er im Rahmen der Erwachsenenvertretung regelmäßig Kontakt hatte, über den Todesfall verständigen.

### **Tipp**

Informieren Sie den Erwachsenenvertreter zeitnah, so dass keine weiteren Kosten anfallen. Der Erwachsenenvertreter kann sie möglicherweise auch bei der Information von Vertragspartnern unterstützen.

## **Festlegung Begräbnisort und -zeit**

Der Bestatter unterstützt Sie bei der Organisation des Begräbnisses. Dazu gehört die Abklärung,

- ob auf dem Friedhof Ihrer Wahl das gewünschte Grab verfügbar ist (sofern nicht bereits der Verstorbene ein Grab ausgewählt und reserviert hat)
- wann eine Beerdigung z.B. seitens der Trauerhalle, ... möglich ist
- wann der Vertreter der gewünschten Konfession eine Messe/Verabschiedung durchführen kann.

## **Trauerfeier planen**

Zumindest der grobe Rahmen der Trauerfeier sollte bereits frühzeitig festgelegt werden. Dies ist erforderlich, da es ja Auswirkungen auf die Parte und die Einladungen der Trauergäste hat. Mögliche Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind:

- religiöse oder weltliche Gestaltung der Trauerfeier
- Ort der Trauerfeier (z.B. in der Dorfkirche mit anschließender Prozession zum Friedhof; in der Friedhofskapelle; im Festsaal des Bestatters; ...)
- Kreis der Geladenen (Verabschiedung im engsten Familienkreis oder in der Öffentlichkeit)
- Trauerfeier und Begräbnis am gleichen Tag? (z.B. bei Feuerbestattungen werden unterschiedliche Tage für die Trauerfeier und die Beerdigung der Urne in Frage kommen)
- Sind Blumenpräsente gewünscht oder soll für einen sozialen Zweck gesammelt werden?

Siehe hierzu auch „Den Abschied gestalten“ ► Seite 48.

## **Eigentum des Verstorbenen abholen**

Hat der Verstorbene im Pflegeheim gelebt oder starb er im Krankenhaus, so sollten Sie zeitnah sein Eigentum abholen.

Streng genommen ist dieses Eigentum jetzt das Eigentum der Verlassenschaft und steht Ihnen (oder anderen Erben) erst nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens zu. Hier sollte von den Gegenständen ein Verzeichnis angefertigt werden und dieses an das Verlassenschaftsgericht/den Gerichtskommissär gesandt werden.

Lebte der Verstorbene in einem Alten- oder Pflegeheim, so endet der Vertrag mit dem Tod. Aus dem Vertrag steht der Verlassenschaft und damit den Erben möglicherweise eine Rückzahlung von vorausbezahltem Entgelt und der Kautions zu (► Seite 97).

**Frühzeitig sollte der grobe Rahmen der Trauerfeier feststehen**

## Vor der Bestattung

### Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

War der Tod Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, so ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. BVA (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter)/SVB (Sozialversicherungsanstalt der Bauern)/VAEB (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) binnen 5 Tagen zu verständigen und ein Antrag auf Hinterbliebenenrente zu stellen (► Seite 80). Zusätzlich werden auch mögliche Überführungskosten (► Seite 27) und Zuschüsse zu den Begräbniskosten (► Seite 39) bezahlt.

#### Tipp

Die AUVA/BVA/VAEB zahlen nur im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer arbeitsbedingten Krankheit. Hier ist der Arbeitgeber zur Meldung verpflichtet. Sprechen Sie mit der Personalabteilung des Arbeitgebers und dem Betriebsrat.

Wie soll sich die Nachwelt erinnern?

### Gespräch mit dem Geistlichen bzw. Trauerredner führen

Üblicherweise wird bei der Verabschiedung in der Kirche oder am Friedhof in einer Trauerrede des Verstorbenen gedacht und werden wesentliche und prägende Ereignisse oder Lebensabschnitte hervorgehoben. Dies kann durch den Geistlichen erfolgen, durch einen professionellen Trauerredner (siehe ► Seite 50), durch einen Freund oder Verwandten des Verstorbenen.

Stellen Sie für sich vor dem Vorbereitungsgespräch mit dem Redner einmal die wesentlichen Punkte zusammen:

- Formelle Daten wie Geburt, Todestag, Hochzeit, Kinder
- Was zeichnete den Verstorbenen besonders aus?
- Wie soll sich die Nachwelt an den Verstorbenen erinnern?

### Versand und Aushang der Parte

Die Parte nebst Einladung zum Abschiedsessen sollte frühzeitig zur Post gegeben werden. Im ländlichen Raum gibt es auch Partekästen für den Aushang. Weitere Stellen für den Aushang sind: Kirchengemeinde, Bestatter, Friedhof.

### Blumen beim Floristen bestellen

Im Kapitel „Kosten und Auswahl des Bestatters“ (► Seite 44) haben wir Ihnen aufgezeigt, welchen Blumenschmuck Sie direkt beim Bestatter bestellen können. Die möglicherweise kostengünstigere und individuellere Möglichkeit ist Bestellung der Blumen beim Floristen. Zumindest die Floristen in unmittelbarer Nähe liefern Kränze, Blumenbuketts, ... auch direkt zum Friedhof.

### Sichten der Verlassenschaft

Das Sichten der Verlassenschaft ist eigentlich ein permanenter Vorgang, der bereits wenige Stunden nach dem Todesfall beginnt. Gilt es doch schnell festzustellen, ob es z.B. einen Bestattungs-Vorsorgevertrag oder eine Sterbegeldversicherung gibt, eine Festlegung über die

Totenfürsorge (► Seite 37), etc. Hier sollten nach und nach alle wichtigen Verträge und Vorgänge identifiziert und geordnet werden. Hat der Verstorbene einen Vorsorgeordner angelegt und seine Unterlagen gut sortiert, so erleichtert Ihnen dies die Arbeit sehr.

Letzteres aber ist nicht der übliche Normalfall. Möglicherweise müssen Sie auch etwas Detektivarbeit betreiben, indem Sie z.B. die Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen zumindest des letzten Jahres durchsehen. Aufgrund der Abbuchungen können Sie so erkennen, ob eine GIS-Meldung erfolgt ist, der Verstorbene ÖAMTC-Mitglied war, welche Versicherungen existieren, ob es Internet-Verträge über Sicherheits-Software gibt, etc. Wichtig ist der Mindestzeitraum von einem Jahr, da ja viele Abbuchungen nicht nur monatlich, sondern viertel-, halb-, oder jährlich geschehen.

### Tipp

Tragen Sie alle Wertgegenstände und auch Schulden in das Vermögensverzeichnis (siehe Anlage B, Serviceteil ► Seite 111ff) ein. So erkennen Sie frühzeitig, ob die Verlassenschaft überschuldet ist bzw. sein kann. In diesem Fall sollten Sie nur eine bedingte Erbantrittserklärung (► Seite 70) abgeben.

### Vorsicht Langfinger

Bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, während des Begräbnisses auf die Wohnung aufzupassen. Denn der Aushang von Parte und Traueranzeigen könnten ein Signal an Einbrecher sein, eine günstige Gelegenheit vorzufinden. Insbesondere, wenn man auch annehmen kann, dass möglicherweise auch die Nachbarn der Beerdigung beiwohnen.

Kontoauszüge  
und Kredit-  
kartenabrech-  
nungen vom  
letzten Jahr  
helfen weiter

## Nach der Bestattung

### Dank an Trauergäste

Einige Tage bis Wochen nach der Beisetzung sollten Sie sich bei den Trauergästen bzw. für die schriftlichen Beileidsbekundungen bedanken. Einige wählen dafür ein Inserat, andere bevorzugen das persönliche Schreiben von Karten oder Briefen.

### Dokumente ordnen

Nehmen Sie sich die Zeit und ordnen Sie die Dokumente des Verstorbenen:

- neue Dokumente wie Sterbeurkunde, Parte, ... gemeinsam mit identifizierenden Dokumenten (Taufschein, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, ...). Persönliche Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) verlieren ihre Gültigkeit und müssen nicht zurückgegeben werden. Bei Urkunden (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis) ist ebenfalls keine Rückgabe erforderlich.
- Rechnungen zum Begräbnis zwecks Rückerstattung aus der Verlassenschaft (Anlage M, Serviceteil ► Seite 111ff) oder die Steuererklärung (Anlage L, Serviceteil ► Seite 111ff)
- Beileidsbekundungen
- Verträge und Vorgänge, die noch nicht bearbeitet wurden
- Verträge und Vorgänge, die Sie bereits bearbeitet und gekündigt oder übernommen haben.

Den Fortschritt der unschönen Schreibearbeit können Sie auch optisch verfolgen: Der Ordner mit unbearbeiteten Vorgängen wird jeden Tag kleiner, der mit bearbeiteten Vorgängen jeden Tag dicker.

### Verträge kündigen

Jeder Verstorbene hat Verträge. Verträge die möglicherweise automatisch mit dem Tod enden, andere hingegen, die gekündigt werden müssen. Wir haben diesen Bereich einmal für Sie sortiert (Kapitel „Verträge und Bankgeschäfte“ ► Seite 91) und aufbereitet. Auch gibt es für einige Anlässe Musterschreiben in den Anlagen H, I, J und K, Serviceteil ► Seite 111ff.

Beachten Sie: Bei einigen Verträgen wie dem Mietvertrag über die eigengenutzte Wohnung gibt es enge Fristen, innerhalb derer Sie den Mietvertrag kündigen können bzw. Ihren Eintritt in den Vertrag erklären müssen.

### Vorsicht Betrüger

Leider kommt es immer wieder vor, dass Betrüger aus dem Tod eines Menschen noch Kapital schlagen wollen. Und dabei wenden sie sich natürlich an die engsten Hinterbliebenen, die in ihrer Trauer manchmal zu vertrauensvoll oder auch zu schamvoll sind und dreisten Behauptungen von Geschäften, die der Verstorbene angeblich noch gemacht hat, aufsitzen. Beliebte Geschichten sind:

- Der Verstorbene hat angeblich pornografische Artikel bestellt und erhalten, jedoch noch nicht bezahlt.
- Der Verstorbene hat angeblich jemandem finanzielle Unterstützung zugesagt.
- Sie erhalten eine Rechnung über ein „Sterbeanzeigen-Jahrbuch“ und nur im Kleinstgedruckten steht, dass es sich um ein Anbot handelt. Bezahlen Sie nicht, da erst mit dem Bezahlen ein Vertrag zu Stande kommt.

Seien Sie vorsichtig und treffen Sie bei dubios erscheinenden Geschichten keine schnelle Entscheidungen. Beraten Sie sich mit einem Freund oder Familienmitglied.

**Beraten Sie  
sich mit einem  
Freund oder  
Familien-  
mitglied**

### Hinterbliebenenpension beantragen

Sofern noch nicht geschehen, sollte der überlebende Ehegatte bzw. die Kinder sich mit der eigenen finanziellen Zukunft auseinandersetzen. Wir haben diesem Bereich ein umfangreiches Kapitel „Finanzielle Versorgung der Hinterbliebenen“ (► Seite 75) gewidmet, damit Sie Ihre finanzielle Zukunft planen können.

### Fischereikarte

Hat der Verstorbene eine Fischereikarte besessen, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat in Wien), bei welcher die Fischereikarte gelöst wurde, melden.

Es genügt ein formloses Schreiben unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer, eine Kopie der Sterbeurkunde sollte beigefügt werden.

Die Fischereikarte kann von den Hinterbliebenen nicht übernommen werden, da sie namentlich und erst nach Ablegung einer Eignungsprüfung ausgestellt wird.

### Jagdkarte

Hat der Verstorbene eine Jagdkarte besessen, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. zuständiges Magistrat in Wien), bei der die Jagdkarte gelöst wurde, melden.

Es genügt ein formloses Schreiben unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer, eine Kopie der Sterbeurkunde sollte beigefügt werden. Außerdem ist die ungültig gewordene Jagdkarte bei der zuständigen Behörde abzugeben.

Die Jagdkarte kann von den Hinterbliebenen nicht übernommen werden, da sie namentlich (mit Lichtbild) und erst nach Ablegung einer Jagdprüfung ausgestellt wird.

## Verlassenschaftsverhandlung

Die Verlassenschaftsverhandlung findet einige Wochen bis Monate nach der Beisetzung statt. Sie wird im Auftrag des Verlassenschaftsgerichts vom zuständigen örtlichen Notar (Gerichtskommissär) durchgeführt und dient der Klärung, wie die Verlassenschaft auf wen aufgeteilt wird. Im Kapitel „Erbchaft und Vermächtnisse“ (► Seite 53) haben wir nicht nur die gesetzlichen Regelungen zum österreichischen Erbrecht zusammengefasst, sondern auch das Thema der bedingten bzw. unbedingten Erbantrittserklärung behandelt.

### Tipp

Sofern sich alle möglichen Erben einig sind und Sie ohnehin einen Notar Ihres Vertrauens haben, können Sie auf die Bestellung des Gerichtskommissärs Einfluss nehmen und einen Erbenmachthaber auswählen. Ein Erbenmachthaber ist jeder andere Notar (als der Gerichtskommissär) oder Rechtsanwalt, auf den sich alle Erben einigen und dem sie die Vollmacht erteilen.

Erst mit dem Abschluss der Verlassenschaftsverhandlung kommt es zur sogenannten Einantwortung, d.h. dem Verteilen der Verlassenschaft auf die Erben.

## Grundbuch

Sofern der Verstorbene Grundstücke oder Eigentumswohnungen besessen hat, müssen die Erben nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die notwendigen Änderungen im Grundbuch durchführen lassen. Beratung und Unterstützung dazu erhalten Sie vom Notar/Gerichtskommissär des Verlassenschaftsverfahrens (Frist: 1 Jahr).

Wenn Erben nicht selbst einen Antrag beim Grundbuchsgericht einbringen, muss dieser Antrag vom Notar, der das Verlassenschaftsverfahren durchgeführt hat, eingebracht werden.

## Grabpflege und Steinmetz

Nach ungefähr sechs Monaten hat sich das Erdreich des Grabes wieder gesetzt und es ist möglich einen Steinmetz für Grabeinfassung und Grabstein zu engagieren. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch über die Grabpflege entscheiden und z.B. einen pflegeleichten Belag oder eine Steinplatte wählen. Auch stellt sich die Frage, ob Sie die Grabpflege aufgrund örtlicher Nähe selbst machen oder z.B. aufgrund größerer Entfernung den Friedhofsbetreiber damit beauftragen.

Von Versicherern werden auch Grabpflege-Versicherungen angeboten. Sofern der Verstorbene eine solche Versicherung abgeschlossen hat, würden die Kosten der Grabpflege zuerst einmal von der Versicherung bezahlt. Aber auch Sie könnten überlegen, ob Sie eine solche Versicherung abschließen wollen. Sie zahlen dafür einen Einmalbetrag ein, der von dem Versicherer weiter veranlagt wird. Erträge und Kapital werden dann für die vereinbarte Grabpflege aufgewendet, bis der Gesamtbetrag aufgebraucht ist.

Wer kümmert sich um das Grab?



**Dipl.-Kfm. Manfred Lappe**

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge, Steuern und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird. Autor des Bestsellers „Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch“.

## Todesfall regeln Das **KONSUMENT**-Buch für Angehörige

Die Tage nach einem Sterbefall im Kreis der Familie beschreiben viele Angehörige als Zustand der Trance. Es gibt keine Wahl: Man hat „zu funktionieren“, neben dem Verlust ist so viel zu erledigen. In dieser Phase braucht es auch Unterstützung in ganz praktischen Dingen und Anleitung zu strukturierter Vorgangsweise. Genau das leistet dieses Buch. Es hilft, in einer emotional belastenden Situation möglichst klaren Kopf zu bewahren. Woran ist zu denken? Was ist wie zu erledigen? Welche Fristen sind wichtig? Mit vielen Ratschlägen, Checklisten und Musterbriefen begleitet Sie dieses Buch Schritt für Schritt durch eine Zeit, die für alle Menschen eine große Bewährungsprobe ist.

Verein für Konsumenteninformation, Wien  
[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

ISBN 978-3-99013-089-6



€ 19,90